OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-200919/2/GS/Hue – 200920/2

Datum: Linz, 23. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerden 1) der A__, und 2) des B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12.03.2026, GZ: WELS/926030000076/26, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung

A) zu Recht:

I. Die Beschwerde der A__ wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B) fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde des B__ wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.01.2026 wurde über A__ (in der Folge: Erstbeschwerdeführerin) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 verhängt. Entsprechend den Angaben auf dem Rückschein wurde diese Strafverfügung nach einem Zustellversuch am 12.01.2026 bei der Post-Geschäftsstelle hinterlegt, wobei eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten eingelegt wurde. Beginn der Abholfrist war der 13.01.2026, die Abholung bzw. Aushändigung des Schriftstückes erfolgte schließlich am 27.01.2026 (Strafverfügung; Zustellnachweis; Feststellungen im angefochtenen Bescheid).

I.2. Nach Einmahnung des Strafbetrages übermittelte die Erstbeschwerdeführerin der belangten Behörde mit Mail vom 19.02.2026 ärztliche Krankenbestätigungen für das Schulkind, wobei sie auf die Strafverfügung Bezug nahm. Die belangte Behörde wertete diese Unterlagenübermittlung als Einspruch gegen diese Strafverfügung (Mahnschreiben; Mail vom 19.02.2026).

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde diese als Einspruch gewertete Eingabe der Erstbeschwerdeführerin als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Strafverfügung vom 07.01.2026 laut Zustellnachweis (Rückschein) am 13.01.2026 (zur Abholung hinterlegt und somit) zugestellt worden ist, die Einspruchsfrist zwei Wochen betrage und der erst am 19.02.2026 übermittelte Einspruch daher trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung verspätet sei (angefochtener Bescheid).

I.4. Die Erstbeschwerdeführerin erhob gemeinsam mit B__ (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer) mit Mail vom 07.04.2026 rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbescheid und bestätigte darin, dass sie den Einspruch verspätet eingereicht habe. Diese Verspätung sei dadurch entstanden, dass sie die gesamten Entschuldigungen für das Schulkind wiederum bei den behandelnden Ärzten besorgen habe müssen, da diese Bestätigungen von bzw. in der Schule verlorengegangen seien (Beschwerde).

I.5. Mit Schreiben vom 18.05.2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden (Vorlageschreiben).

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, wobei die einzelnen

Feststellungen auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Der unter den Punkten I.1. und I.3. festgestellte Sachverhalt wurde im Übrigen im Wesentlichen bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid so angenommen, wobei die Erstbeschwerdeführerin diesen Sachverhalt in der Beschwerde nicht bestritten hat.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen, wobei die Verständigung in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt (§ 17 Abs. 3 ZustG).

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 49 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Beide Beschwerdeführer bekämpfen den gegenständlichen Zurückweisungsbescheid, welcher sich ausschließlich gegen die Erstbeschwerdeführerin richtet und nur an diese adressiert ist. Der

Zweitbeschwerdeführer ist weder mit diesem Zurückweisungsbescheid noch mit der dieser Zurückweisung zugrundeliegenden Strafverfügung beschwert, weshalb mangels Parteistellung für den Zweitbeschwerdeführer als Gatte der Erstbeschwerdeführerin keine Beschwerdelegitimation besteht.

Im Ergebnis war deshalb die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers mangels Beschwerdelegitimation im Spruchabschnitt B) als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Der mit dem Behördenakt vorgelegte Zustellnachweis erbringt grundsätzlich den Beweis dafür, dass die Zustellung an die Erstbeschwerdeführerin den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist (VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121; 20.09.2005, 2005/05/0016).

Von der Erstbeschwerdeführerin erfolgte im gegenständlichen Verfahren keine konkrete Darlegung von Umständen, die geeignet wären, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. dazu etwa VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121).

Im vorliegenden Fall wurde laut dem im Behördenakt befindlichen Zustellnachweis die Strafverfügung nach einem Zustellversuch schließlich am 13.01.2026 bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle hinterlegt, wobei eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung (Briefkasten) eingelegt wurde. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Strafverfügung mit Beginn der Abholfrist am 13.01.2026 als zugestellt gilt. Verspätet erhobene Einsprüche sind bescheidförmig zurückzuweisen, wobei es auf ein Verschulden der Partei dabei nicht ankommt (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3; VwGH 28.04.1993, 93/02/0051).

Die Erstbeschwerdeführerin brachte lediglich Rechtfertigungsgründe für das (nicht verfahrensgegenständliche) Strafverfahren vor. Ein Zustellmangel war nicht feststellbar bzw. wurde auch nicht behauptet. Die Erstbeschwerdeführerin war somit nicht gehindert, rechtzeitig einen Einspruch gegen die Strafverfügung einzubringen.

Die Strafverfügung gilt daher mit 13.01.2026 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am Dienstag (kein Feiertag), 27.01.2026 (und nicht wie in der Begründung des bekämpften Bescheides angegeben am 28.01.2026). Der Einspruch hätte daher spätestens am 27.01.2026 zur Post gegeben oder auf andere Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen ab Zustellung wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung zutreffend und

ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde die als Einspruch gewertete Eingabe erst am 19.02.2026 und erst nach Einmahnung des Strafbetrages per Mail abgeschickt. Der Einspruch erweist sich sohin als verspätet und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde als rechtmäßig.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung stellt bekanntlich eine sehr einfache Prozesshandlung dar. Er bedarf gemäß § 49 Abs. 2 VStG nicht einmal einer Begründung, um die Einleitung des ordentlichen Verfahrens und damit die Anhörung in der Sache zu bewirken. So kann die (neuerliche) Beischaffung von Beweismitteln (ärztliche Bestätigungen) die Erstbeschwerdeführerin keinesfalls daran gehindert haben, rechtzeitig ein Rechtsmittel zu erheben, da sie diese Unterlagen auch nachträglich (während eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens) vorlegen hätte können. Auch stehen einem Einspruchswerber sämtliche technische Möglichkeiten zur Einspruchseinbringung zur Verfügung, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. In Anbetracht dessen, hätte die Erstbeschwerde-führerin den Einspruch in jedem Fall durchaus zeitgerecht bei der Behörde einbringen können.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass die in Rede stehende Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten der Erstbeschwerdeführerin nicht vorliegt, war der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 12.03.2026, GZ: WELS/926030000076/26, zu bestätigen und folglich mit Abweisung der Beschwerde in Spruchabschnitt A) vorzugehen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verspäteten Rechtsmitteln bei zugestellten Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger